

Satzung der Stadt Königswinter über die Unterhaltung und Benutzung der Obdachlosenunterkünfte (Unterbringungssatzung)

I.

Satzung der Stadt Königswinter über die Unterhaltung und Benutzung der Obdachlosenunterkünfte

in der Stadt Königswinter

vom 13.12.2023

zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 04.03.2024

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233) hat der Rat der Stadt Königswinter am **13.12.2023** folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung und Rechtsform

- (1) Die Stadt Königswinter unterhält Obdachlosenunterkünfte – im Folgenden: Unterkünfte – als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Die Unterkünfte dienen der vorübergehenden Unterbringung von Personen die gem. § 14 des Ordnungsbehördengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) vom 13.05.1980 (GV.NRW S. 528) in der jeweils geltenden Fassung unterzubringen sind, weil sie obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine Wohnung zu beschaffen.
- (3) Die Unterkünfte sind nichtrechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts.
- (4) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich. Ein privatrechtliches Mietverhältnis wird dadurch nicht begründet.

§ 2 Unterkünfte und Anwendungsbereich

- (1) Unterkünfte im Sinne dieser Satzung sind:
 - a) das Gebäude Hauptstraße 569 in 53639 Königswinter.
- (2) Der Rat der Stadt Königswinter kann durch Beschluss weitere Gebäude zu Obdachlosenunterkünften bestimmen, für die ebenfalls die Bestimmungen dieser Satzung gelten.
- (3) Darüber hinaus gilt diese Satzung auch für Wohnungen und Wohnraum, die den Personen gem. § 1 Abs. 4 dieser Satzung zum Zweck der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und die sich nicht in einer Unterkunft nach Abs. 1 oder 2 befinden. Auch diese Wohnungen und Wohnraum gelten als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung. Sie werden als „Übergangswohnungen“ bezeichnet.
- (3a) Dauerhaft angemietete Übergangswohnungen sind:

Satzung der Stadt Königswinter über die Unterhaltung und Benutzung der Obdachlosenunterkünfte (Unterbringungssatzung)

- a) die Wohnung Am Herresbacher Bahnhof 3b, DG rechts, in 53639 Königswinter
- b) die Wohnung Herresbacher Str. 41, Souterrain links, in 53639 Königswinter.

Für diese Wohnungen werden durch die Stadt Königswinter Mietverträge mit der Wirtschaftsförderungs- und Wohnungsbaugesellschaft mbH der Stadt Königswinter (WWG Königswinter) geschlossen.

§ 3 Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

- (1) Die Unterkünfte unterstehen der Aufsicht und Verwaltung des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin der Stadt Königswinter.
- (2) Der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin erlässt eine Benutzungsordnung, die das Zusammenleben der Benutzerinnen und Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in den Unterkünften regelt, soweit diese Satzung nicht bereits diesbezügliche Regelungen trifft. Die Benutzungsordnung ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2a) Darüber hinaus gelten für Übergangswohnungen die durch die Hauseigentümerin bzw. den Hauseigentümer aufgestellten Hausregeln, soweit diese mit geltendem Recht vereinbar sind.

§ 4 Aufnahme in die Unterkünfte

- (1) Die Unterkünfte dienen der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der Personen nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung.
- (2) Über die Aufnahme in die Unterkünfte und die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Stadt Königswinter nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.
- (2a) Die Übergangswohnungen nach § 2 Abs. 3a dienen vorrangig der Unterbringung von Personen mit Kindern. Diese Wohnungen können bei Leerstand auch Einzelpersonen oder zur wohngemeinschaftlichen Nutzung zugewiesen werden, soweit die Wohnungsgröße und Kosten der Unterkunft und Heizung die örtlich geltenden Angemessenheitsgrenzen der Sozialleistungsträger nicht überschreiten.
- (3) Der Wohnraum in der Unterkunft wird durch schriftlichen Bescheid („Einweisungsverfügung“) zugewiesen. Die Zuweisung kann in begründeten Fällen widerrufen werden. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums.
- (4) Die Aufnahme kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden, wenn Bedenken hinsichtlich der ordnungsgemäßen Benutzung der Einrichtung bestehen. Diese können auch die Erstellung eines ärztlichen Zeugnisses beinhalten, dass keine ärztlichen Bedenken hinsichtlich der Benutzung der Einrichtung bestehen (§ 36 Abs. 4 Infektionsschutzgesetz (IfSG)).
- (5) Die Aufnahme in die Unterkünfte ist grundsätzlich auf ein Jahr befristet.

Satzung der Stadt Königswinter über die Unterhaltung und Benutzung der Obdachlosenunterkünfte (Unterbringungssatzung)

- (6) Bei Aufnahme in die Unterkunft erkennen die Benutzerinnen und Benutzer diese Satzung und die Benutzungsordnung schriftlich an. Ein Verstoß gegen die Satzung und die zugehörige Benutzungsordnung berechtigt die Behörde, geeignete Maßnahmen i. S. d. §§ 13, 15 dieser Satzung zu ergreifen.
- (7) Die Benutzerinnen und Benutzer sind gem. § 17 Bundesmeldegesetz verpflichtet, der Meldepflicht binnen zwei Wochen nachzukommen.

§ 5 Ausstattung der Unterkünfte & Benutzung

- (1) Die Räume in der Unterkunft gem. § 2 Abs. 1 lit. a) dieser Satzung sind von der Stadt Königswinter entsprechend der aufgenommenen Personenzahl möbliert. Das Mobiliar und die sonstigen Einrichtungsgegenstände gehören zum Inventar der jeweiligen Unterkunft und dürfen von den Benutzerinnen und Benutzern bei deren Auszug nicht mitgenommen werden.
 - a) Die Ausstattung des zugewiesenen Wohnraumes in der Unterkunft mit eigenen Möbeln und sonstigen Einrichtungsgegenständen ist erlaubt, wenn der Platzbedarf es zulässt. Näheres regelt die Benutzungsordnung.
 - b) Die Möblierung der Unterkünfte gem. § 2 Abs. 3, Abs. 3a dieser Satzung obliegt den Benutzerinnen und Benutzern.
- (2) Die Unterkunft darf ausschließlich zu Wohnzwecken und nach schriftlicher Zuweisung durch die Stadt Königswinter genutzt werden.
- (3) Die Benutzerinnen und Benutzer der Unterkunft sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Inventar pfleglich zu behandeln und nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind.
- (4) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel an der Ausstattung oder der Unterkunft selbst, hat die Benutzerin bzw. der Benutzer unverzüglich die Mitarbeitenden der Stadt Königswinter zu informieren.
- (5) Die Benutzerinnen und Benutzer haften für Schäden, die sie vorsätzlich oder grob fahrlässig an den Unterkünften, deren Einrichtung und an den ihnen zum Gebrauch überlassenen Gegenständen verursachen. Die Benutzerinnen und Benutzer haften auch für das Verschulden von Dritten, die sich mit ihrem Willen in der Unterkunft aufhalten. Die Benutzerinnen und Benutzer haften zudem auch für alle Schäden, die der Stadt Königswinter oder nachfolgenden Benutzerinnen und Benutzern dadurch entstehen, dass sie die Unterkunft nicht ordnungsgemäß geräumt übergeben oder nicht alle ihnen überlassenen Schlüssel übergeben haben.

Zur Verminderung der durch nicht zurückgegebene Schlüssel entstehenden Aufwände haben die Benutzerinnen und Benutzer bei Einweisung in die Unterkunft nach § 2 Abs. 1 lit. a) ein Schlüsselpfand in Höhe von 20,00 € zu entrichten. Bei Rückgabe aller ausgehändigten Schlüssel wird das Schlüsselpfand den Benutzerinnen und Benutzern in voller Höhe zurückgezahlt.

Schäden und Verunreinigungen, für die die jeweiligen Benutzerinnen und Benutzer haften, kann die Stadt Königswinter auf deren Kosten im Wege der Ersatzvornahme beseitigen lassen.

Satzung der Stadt Königswinter über die Unterhaltung und Benutzung der Obdachlosenunterkünfte (Unterbringungssatzung)

- (6) Die Stadt Königswinter ist berechtigt, die Verkehrsflächen im Außen- und Innenbereich mit technischen Sicherungsmaßnahmen auszustatten.
- (7) Die Stadt Königswinter ist berechtigt, Gegenstände, die Flucht- und Rettungswege sowohl im Innen- als auch im Außenbereich blockieren oder andere Benutzerinnen und Benutzer beeinträchtigen, jederzeit zu entfernen.

Diese sind von den Eigentümern oder sonstigen Verfügungsberechtigten unverzüglich, spätestens innerhalb von zehn Werktagen, abzuholen. Nach Ablauf dieses Zeitraumes behält sich die Stadt Königswinter vor, die entfernten Gegenstände entsprechend §§ 24 Abs. 1 OBG NRW i. V. m. 45 PolG NRW zu verwerten oder zu vernichten.

§ 6 Haftung

- (1) Die Haftung der Stadt Königswinter, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzerinnen und Benutzern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Für Schäden, die sich die Benutzerinnen und Benutzer selbst, gegenseitig oder Besuchern zufügen, übernimmt die Stadt Königswinter keine Haftung.
- (3) Die Stadt Königswinter haftet nicht für den Verlust von Eigentum der Benutzerinnen bzw. Benutzer oder Besuchern.
- (4) Gesetzlich bestimmte Amtspflichten werden von der Regelung dieses Paragraphen nicht berührt.

§ 7 Hausrecht

- (1) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, schriftlichen und mündlichen Anordnungen der zuständigen Dienstkräfte der Stadt Königswinter Folge zu leisten.
- (2) Die Mitarbeitenden der Stadt Königswinter sind aus wichtigem Grund oder Verdacht auf Gefahr im Verzug berechtigt, die Wohnräume der Unterkünfte auch ohne Einwilligung der Benutzerinnen und Benutzer zu jeder Tag- und Nachtzeit zu betreten.
- (3) Aus wichtigem Grund kann die Stadt Königswinter bestimmten Besucherinnen und Besuchern das Betreten der Unterkünfte und einzelner Räume auf Zeit oder Dauer untersagen.
- (4) Ein wichtiger Grund im Sinne des Abs. 2 und 3 liegt insbes. vor:
 - 1.) bei Verstößen gegen diese Satzung,
 - 2.) bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung,
 - 3.) bei Belästigung von Benutzerinnen und Benutzern der Unterkünfte,
 - 4.) bei Störung der Sicherheit und Ordnung der Unterkünfte.

§ 8 Brandmeldetechnische Einrichtungen

- (1) Die Stadt Königswinter stattet alle Räume der Unterkunft des § 2 Abs. 1 lit. a) dieser Satzung mit Rauchmeldern aus. Die Unterkunft verfügt zudem über eine Brandmeldeanlage.
- (2) Den Benutzerinnen und Benutzern ist strengstens untersagt, brandmeldetechnische Einrichtungen zu manipulieren, abzubauen oder in sonstiger Weise unbrauchbar zu machen.

Satzung der Stadt Königswinter über die Unterhaltung und Benutzung der Obdachlosenunterkünfte (Unterbringungssatzung)

- (3) Bei Auslösen einer Brandmeldeanlage haben alle Benutzerinnen und Benutzer die Unterkunft zügig zu verlassen.
- (4) Etwaige Störungen der brandmeldetechnischen Einrichtungen sind den Mitarbeitenden der Stadt Königswinter unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Handlungen, die eine Fehlalarmierung durch die Brandmeldeanlage zur Folge haben können, sind untersagt.
- (6) Kosten für Fehlalarme, die auf fahrlässiges Verhalten oder verbotswidriges Rauchen zurückzuführen sind, können der Verursacherin bzw. dem Verursacher auferlegt werden. Die Berechnung der Kosten erfolgt in Anlehnung an die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Königswinter vom 12.05.2017 (Feuerwehr-Kostensatzung).

§ 9 Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt Königswinter erhebt für die Benutzung der in § 2 dieser Satzung genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren, deren Festsetzung in Anwendung der §§ 2, 6 des KAG NRW vorzunehmen ist.
- (2) Gebührenpflichtig ist jede Benutzerin und jeder Benutzer der Unterkünfte.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, ab dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft zugewiesen wird. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkünfte beauftragten Bediensteten der Stadt Königswinter. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Gebührenpflicht.

Gemeinschaftsunterkunft Hauptstr. 569 (§ 2 Abs. 1 a)

- (4) Die Benutzungsgebühr der Unterkunft nach § 2 Abs. 1 lit. a) wird pauschal je Schlafplatz erhoben. In den Benutzungsgebühren sind die Aufwendungen für die angemessenen Verbrauchskosten (Heizkosten, Wasser- und Abwasserkosten, Gebäude- und Glasversicherung, Straßen- und Innenreinigung, Grundsteuer, Wartung der BMA und Hausverwaltungskosten) pauschal enthalten.

Die Benutzungsgebühr beträgt: **300,00 €** pro Monat/ Schlafplatz. Zusätzlich zu der monatlichen Schlafplatzgebühr wird für jede nutzungsberechtigte Person eine Stromkostenpauschale erhoben. Diese Stromkostenpauschale wird, wie die Schlafplatzgebühr, ebenfalls kostendeckend berechnet.

Die Stromkostenpauschale beträgt: **21,00 €** pro Monat/ Person.

Die Höhe der Benutzungsgebühr und der Stromkostenpauschale wird jährlich überprüft und gegebenenfalls zum 01.01. des Folgejahres angepasst.

Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand gemäß § 2 dieser Satzung aufgenommen, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gemäß § 6 Abs. 2 KAG NRW hiervon unberührt.

- (4a) Je Schlafplatz für nicht erwerbsfähige minderjährige Personen, die gemeinsam mit Erziehungsberechtigten untergebracht werden, werden ein Drittel der Benutzungsgebühr (100 €) und ein Drittel der Stromkostenpauschale (7 €) erhoben.

Satzung der Stadt Königswinter über die Unterhaltung und Benutzung der Obdachlosenunterkünfte (Unterbringungssatzung)

Übergangswohnungen (§ 2 Abs. 3, Abs. 3a)

- (5) Die Benutzungsgebühr für Unterkünfte im Sinne des § 2 Abs. 3 dieser Satzung ergibt sich aus der durch den Eigentümer festgesetzten Entschädigung. Zur Rückzahlung dieser Entschädigung sowie der anfallenden Nebenkosten verpflichten sich die Benutzerinnen und Benutzer ab Nutzungsbeginn.

Nach Vorlage der Nebenkostenabrechnungen durch den Eigentümer der Übergangswohnung sind die Benutzerinnen und Benutzer bzw. zuständigen Sozialleistungsträger zur Erstattung von Nebenkostenguthaben durch die Stadt Königswinter berechtigt. Ebenfalls sind die Benutzerinnen und Benutzer zur Zahlung von Nebkostennachforderungen an die Stadt Königswinter verpflichtet.

In den Unterkünften nach § 2 Abs. 3 dieser Satzung sind die Nutzungsberechtigten selbst für die An- und Abmeldung bzw. Beantragung der Freischaltung der Leistungen beim Energieversorger verantwortlich.

- (5a) Die Benutzungsgebühren für die Unterkünfte nach § 2 Abs. 3a betragen:

1. für die Unterkunft nach § 2 Abs. 3a lit. a) 460,00 € inklusive Nebenkosten.
2. für die Unterkunft nach § 2 Abs. 3a lit. b) 680,00 € inklusive Nebenkosten.

Für die Unterkunft nach § 2 Abs. 3a lit. a) ist zusätzlich ein Stromkostenabschlag in Höhe von 40,00 € zu zahlen.

Entgegen der Regelung des § 9 Abs. 5 S. 5 sind die Nutzungsberechtigten in der Unterkunft nach § 2 Abs. 3a lit. a) nicht selbst für die An- und Abmeldung bzw. Beantragung der Freischaltung der Leistungen beim Energieversorger verantwortlich.

- (6) Die Benutzungsgebühr ist für alle Unterkünfte nach § 2 dieser Satzung jeweils monatlich, und zwar spätestens bis zum 5. eines jeden Monats, an die Stadtkasse zu entrichten. Bei Einzug in die Unterkunft und bei Auszug aus der Unterkunft erfolgt eine taggenaue Berechnung der Nutzungsgebühr. Jeder gebührenpflichtige Tag wird dabei mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Zugangs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Überzahlungen, insbesondere bei Auszug, werden den Benutzerinnen und Benutzern, beziehungsweise dem Leistung gewährenden Sozialleistungsträger erstattet.
- (7) Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 10 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind die Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte. Volljährige Familienmitglieder haften als Gesamtschuldner entsprechend § 421 BGB.

§ 11 Auskunftspflichten

- (1) Die Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte haben auf Verlangen die Tatsachen, die für die Gewährung der Unterbringung maßgebend sind, insbesondere ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse, darzulegen.
- (2) Die in die Unterkünfte aufgenommenen Personen sind verpflichtet, sich selbst um eine andere Möglichkeit ihres Unterkommens zu bemühen. Die Benutzerinnen und Benutzer

Satzung der Stadt Königswinter über die Unterhaltung und Benutzung der Obdachlosenunterkünfte (Unterbringungssatzung)

haben auf Verlangen die Bemühungen um die Erlangung von geeignetem Wohnraum nachzuweisen.

§ 12 Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis endet:
 - a) durch den Verzicht in Form der Rückgabe der Unterkunft oder Wohnung durch die Nutzerinnen und Nutzer,
 - b) mit Ablauf der im Zuweisungsbescheid bestimmten Frist,
 - c) durch den Widerruf der Stadt Königswinter,
 - d) durch das Ableben der aufgenommenen Person,
- (2) Der Verzicht ist gegenüber einem für die Unterkünfte Beauftragten der Stadt Königswinter zu erklären.
- (3) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses gem. Abs. 1 lit. a) – 1 c) ist die Unterkunft oder Wohnung geräumt, besenrein und mängelfrei zu übergeben. Die Schlüssel (sowohl die von der Stadt überlassenen als auch evtl. selbst unerlaubt nachgefertigte) sind einem für die Unterkünfte Beauftragten der Stadt Königswinter auszuhändigen.
- (4) Wird das Benutzungsverhältnis nach Abs.1 lit. a), b) beendet oder nach lit. c) widerrufen und die Unterkunft oder Wohnung nicht vollständig geräumt zurückgegeben, ist die Stadt Königswinter berechtigt, die bewegliche Habe auf Kosten der Benutzerin bzw. des Benutzers zu entsorgen oder auf Kosten der Benutzerin bzw. des Benutzers eine Entrümpelung zu beauftragen. Eine Aufbewahrungspflicht und -frist besteht grundsätzlich nicht.
- (5) Werden bei der Rückgabe der Unterkunft oder Wohnung Mängel festgestellt, die auf unsachgemäße Behandlung durch die bisherige Benutzerin bzw. den Benutzer zurückzuführen sind, ist die Stadt Königswinter berechtigt, diese auf Kosten der bisherigen Benutzerin bzw. des Benutzers fachgerecht beseitigen zu lassen.
- (6) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses gem. Abs. 1 lit. d) ist die Stadt Königswinter nicht verpflichtet, die Erben oder Rechtsnachfolger zu ermitteln. Die Stadt Königswinter ist berechtigt, in diesem Fall die Räumung der Unterkunft oder Wohnung und die Einlagerung der beweglichen Habe unverzüglich zu veranlassen. Das eingelagerte Gut ist binnen eines Monats durch die Erben oder Rechtsnachfolger abzuholen. Wird es innerhalb dieser Frist nicht abgeholt und bleibt eine zur Abholung gesetzte Frist von einem weiteren Monat unbeachtet, ist die Stadt Königswinter befugt, das eingelagerte Gut zu verwerten. Steht der Wert des Gutes nach Prüfung der Verwertbarkeit in keinem Verhältnis zum zu erzielenden Erlös, kann die Stadt Königswinter an ihm Besitz und Verwahrung aufgeben. Ein die geschuldeten Gebühren und Kosten übersteigender Erlös ist den Erben oder Rechtsnachfolgern nur dann auszuzahlen, wenn innerhalb eines Monats nach den in Satz 3 genannten Fristen Ansprüche geltend gemacht werden.
- (7) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses sind die Benutzerinnen und Benutzer gem. § 17 Bundesmeldegesetz verpflichtet, sich binnen zwei Wochen auf ihren neuen Wohnsitz umzumelden.

Satzung der Stadt Königswinter über die Unterhaltung und Benutzung der Obdachlosenunterkünfte (Unterbringungssatzung)

§ 13 Fristablauf, Widerruf, Umsetzung, Räumung

- (1) Mit Ablauf der im Zuweisungsbescheid genannten Frist kann die Stadt Königswinter die Benutzerinnen und Benutzer nach pflichtgemäßem Ermessen in andere Einrichtungen umsetzen oder aus den Unterkünften räumen. Die Entscheidung über eine mögliche erneute Aufnahme nach Fristablauf trifft die Stadt Königswinter nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Die Stadt Königswinter kann in besonderen Fällen nach pflichtgemäßem Ermessen und nach Ablauf einer angemessenen Frist die Einweisungsverfügung widerrufen und die Bewohner in andere Einrichtungen umsetzen oder aus den Unterkünften räumen.
- (3) Besondere Fälle im Sinne des Absatzes 2 liegen insbesondere vor:
 - a) wenn Nutzerinnen und Nutzer trotz zweimaliger schriftlicher Ermahnung gegen die Satzung, die Benutzungsordnung oder Hausregeln nach § 3 Abs. 2a dieser Satzung verstoßen,
 - b) wenn anderweitig ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht,
 - c) wenn im Zuge von Abbruch- oder Umbau- oder Reparaturarbeiten nicht vorübergehender Natur eine Räumung notwendig ist,
 - d) wenn eine Unterkunft in den Einrichtungen von der Nutzerin bzw. dem Nutzer, länger als 7 Tage nicht zu Wohnzwecken genutzt wurde (Aufgabe der Unterkunft),
 - e) wenn Nutzerinnen und Nutzer sich nachweislich nicht ausreichend um die Beschaffung einer für sie geeigneten Wohnung bemühen oder die abschließende Versorgung mit Wohnraum aus von ihnen zu vertretenden Gründen verhindern,
 - f) wenn im Rahmen des Belegungskonzeptes eine umgehende Umsetzung notwendig wird,
 - g) wenn bei inhaftierten Personen die Fortzahlung der Benutzungsgebühren nicht gesichert ist,
 - h) wenn Personen nicht mehr zur selbstständigen Haushaltsführung im Stande sind,
 - i) bei sonstigem schwerwiegenden gemeinschaftswidrigen Verhalten.
- (4) Insbesondere Bedrohungen oder Tätlichkeiten gegenüber den Bediensteten der Stadt Königswinter und Mitbenutzerinnen und Mitbenutzern können unter Berücksichtigung des Einzelfalls zur sofortigen Obdachbeendigung führen. Hierbei ist zu beachten, dass diese Maßnahmen nicht erneut zur Obdachlosigkeit führen dürfen. Im Zweifel sind hier auch Maßnahmen nach PsychKG zu erwägen.

§ 14 Verwaltungszwang

Räumt eine Benutzerin bzw. ein Benutzer die Unterkunft nicht, obwohl gegen sie/ihn eine bestandskräftige oder eine vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe der §§ 55, 57, 62 a, VwVG NRW vollzogen werden.

Dasselbe gilt, wenn die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses verfügt wird.

Die Kosten der Räumung trägt der Benutzer / die Benutzerin.

Satzung der Stadt Königswinter über die Unterhaltung und Benutzung der Obdachlosenunterkünfte (Unterbringungssatzung)

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 8 Abs. 2 dieser Satzung brandmeldetechnische Anlagen manipuliert, abbaut oder in sonstiger Weise unbrauchbar macht,
 - b) entgegen § 8 Abs. 5 dieser Satzung eine Fehlalarmierung durch die Brandmeldeanlage verursacht.
 - c) entgegen I. 5. der Benutzungsordnung die Nachtruhe stört.
 - d) entgegen I. 6. der Benutzungsordnung fremde Personen aufnimmt.
- (2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Satzung können durch die nach OBG NRW zuständige Ordnungsbehörde mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 9a des Gesetzes vom 30.03.2021 (BGBl. I S. 448) in Höhe von bis zu 1.000 € geahndet werden, soweit sie nicht nach Landes- oder Bundesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Stadt Königswinter über die Unterhaltung und Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Königswinter vom 27.09.2022 außer Kraft.

Anlage 1

Benutzungsordnung für die Obdachlosenunterkünfte der Stadt Königswinter

Benutzungsordnung für die Unterkünfte der Stadt Königswinter

als Bestandteil der Satzung der Stadt Königswinter über die Unterhaltung und Benutzung der Obdachlosenunterkunft
in der Stadt Königswinter
vom 13.12.2023

zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 04.03.2024

I. Allgemeine Ordnungsbestimmungen

1. Im Umgang mit anderen Benutzerinnen/Benutzern hat sich jeder so zu verhalten, dass Andere weder belästigt, noch beleidigt oder bedroht werden. Lautstarke Streitereien und körperliche Gewalt sind verboten.
2. Ein striktes Verbot gilt für Äußerungen oder Verwendungen von faschistischen, neofaschistischen und ausländerfeindlichen Parolen und Symbolen.

Satzung der Stadt Königswinter über die Unterhaltung und Benutzung der Obdachlosenunterkünfte (Unterbringungssatzung)

3. Der Besitz von Hieb-, Stich-, Schuss- und Schlagwaffen (Baseballschläger) jeglicher Art ist verboten. Im Falle des Auffindens von Waffen werden diese sichergestellt und Anzeige bei der Polizei erstattet.

4. In der Obdachlosenunterkunft sind das Mitbringen, das Aufbewahren und das Konsumieren von Drogen und Alkohol untersagt. Dies gilt auch für das Außengelände.

Soweit Anhaltspunkte vorliegen, sind die Mitarbeitenden des Ordnungsamtes im Beisein der Benutzerin bzw. des Benutzers berechtigt, Schrankkontrollen durchzuführen und andere persönliche Behältnisse auf o.g. Gegenstände zu durchsuchen und diese im Falle des Auffindens sicherzustellen. Sichergestellter Alkohol wird entschädigungslos entsorgt.

Bei Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz wird unverzüglich Anzeige erstattet.

5. Zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr herrscht Nachtruhe im Haus. Sämtliche Handlungen die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören, sind untersagt (§ 9 ff. LImSchG NRW).

Besuch darf nur in der Zeit zwischen 09.00 Uhr und 20.00 Uhr empfangen werden. Die Stadt Königswinter kann im Einzelfall die Besuchszeit verlängern oder aus wichtigem Grund Besuche zeitlich beschränken oder untersagen.

6. Die Aufnahme von fremden Personen, denen keine Unterkunft schriftlich zugewiesen wurde, ist nicht gestattet. Dies gilt nicht für Kinder, die während des Benutzungsverhältnisses geboren werden.

7. Das Betreten anderer Wohnräume als der zur Nutzung zugewiesenen ist ohne Erlaubnis des jeweiligen Benutzers/der Benutzerin nicht gestattet.

8. Geplante Abwesenheiten von mehr als 2 Tagen sind vorab den Mitarbeitenden des Ordnungsamtes mitzuteilen

II. Verhalten in den Unterkünften

1. Das Einbringen und Inbetriebnehmen von Elektrogeräten (Spielkonsolen, Kochplatten, etc.) ist in der Unterkunft gem. § 2 Abs. 1 lit. a) der Satzung untersagt. Ausgenommen davon sind Elektrogeräte zur täglichen Hygiene (z. B. Rasierapparat, Fön), Ladegeräte für Mobilfunkgeräte, sowie TV-Geräte bis zu einer Bildschirmgröße von 32 Zoll und Radioempfangsgeräte. Sofern TV-Geräte und Radioempfangsgeräte eingebracht werden, müssen diese vor Inbetriebnahme einer DGUV-Prüfung (Elektroprüfung) unterzogen werden.

2. Die Tierhaltung ist in den Unterkünften untersagt.

3. Das Rauchen ist in den Unterkünften untersagt (§ 3 NiSchG NRW).

Das Rauchen ist nur an den dafür vorgesehenen Orten erlaubt. Vorgesehen ist für das Rauchen das Außengelände mit hinreichendem Abstand zu geöffneten Türen und Fenstern. Zigarettenreste sind in die dafür vorgesehenen Behälter bzw. Aschenbecher zu entsorgen.

4. Zur Vermeidung von Brandgefahr dürfen weder in den Unterkünften noch auf dem Grundstück leicht entzündliche und feuergefährliche Stoffe aufbewahrt werden. Offenes Feuer ist strengstens untersagt.

III. Besondere Sorgfaltspflichten

Satzung der Stadt Königswinter über die Unterhaltung und Benutzung der Obdachlosenunterkünfte (Unterbringungssatzung)

1. Die Unterkünfte sind von den Benutzerinnen und Benutzern regelmäßig zu reinigen und in einem sauberen und einwandfreien Zustand zu erhalten.

Hierzu gehört auch die regelmäßige und ausreichende Belüftung der Unterkunft, um die Bildung von Stockflecken und Schimmelpilzen zu verhindern.

2. Gemeinschaftsräume, wie Sanitäranlagen, Gemeinschaftsraum und Küchen sind nach Benutzung in ordentlichem Zustand zu hinterlassen.

3. Für die Unterkünfte ist ein Rahmenhygieneplan aufgestellt, welcher durch Aushang in der Unterkunft bekanntgegeben ist. Die Benutzer sind verpflichtet, die darin aufgestellten Regelungen zu beachten und einzuhalten.

4. Die Benutzerinnen und Benutzer sind gemeinschaftlich für die Reinigung der Gemeinschaftsflächen verantwortlich. Hierfür ist ein rotierender Reinigungsplan aufgestellt, der per Aushang in der Unterkunft bekanntgegeben ist. Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, sich an diese Reinigungsverpflichtungen zu halten.

5. Gesundheit und Sauberkeit gebieten es, dem Ordnungsamt der Stadt Königswinter das Auftreten von Ungeziefer (Maden, Schaben, Ratten) in den Unterkünften unverzüglich mitzuteilen. Erforderliche Desinfektionen sind zu dulden.

6. Das Hausgrundstück selbst ist in einem sauberen Zustand zu halten. Die Lagerung von Gegenständen, gleich welcher Art, ist nicht erlaubt. Ausgenommen hiervon sind Lebensmittel in zum alsbaldigen Verzehr geeigneten Mengen.

Hauseingänge, Einfahrten und dergleichen müssen freigehalten werden. Treppen und Flure sind keine Abstellräume. Sie dürfen daher nicht zum Ablegen oder Abstellen von Gegenständen benutzt werden.

7. Für die Beseitigung des Hausmülls stehen den Benutzerinnen und Benutzern ausschließlich die von der Stadt bereitgestellten Müllgefäße zur Verfügung. Bei der Abfallbeseitigung sind die einschlägigen Regelungen über die Mülltrennung zu beachten. Im Falle von Zuwiderhandlungen kann die Gemeinde die ordnungsgemäße Beseitigung veranlassen und die Kosten dem Verantwortlichen in Rechnung stellen oder nach billigem Ermessen auf die Benutzerinnen und Benutzer umlegen.

8. Toiletten, Abflussbecken und Badezimmereinrichtungen sind von den berechtigten Personen besonders pfleglich zu behandeln. Haus-, Körperpflege- und Küchenabfälle dürfen weder in die Toilette noch in die Abflussbecken geschüttet werden.